

Entscheidungen

Verfahrensrecht

Prognoseentscheidung bei DNA-Untersuchung zur Nutzung in künftigen Strafverfahren

StPO § 81g; GG Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1

1. Die Feststellung, Speicherung und (künftige) Verwendung eines DNA-Identifizierungsmusters greift in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verbürgte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Die Gerichte sind bei der Auslegung und Anwendung des § 81g StPO gehalten, die Bedeutung und Tragweite dieses Grundrechts angemessen zu berücksichtigen.

2. Notwendig für die Anordnung einer Maßnahme nach § 81g StPO ist, dass wegen der Art oder Ausführung der bereits abgeurteilten Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn erneut Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sind. Die Prognoseentscheidung setzt voraus, dass ihr eine zureichende Sachaufklärung vorausgegangen ist und die für sie bedeutsamen Umstände nachvollziehbar dargestellt und abgewogen werden. Dabei ist stets eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung erforderlich; die bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlauts reicht nicht aus.

BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 03.05.2016 – 2 BvR 2349/15

Aus den Gründen: I. 1. Das *AG Augsburg* verurteilte den nicht vorbestraften Bf. am 25.11.2014 wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 6 M., deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nach den Feststellungen schlug der Bf. am 30.05.2013 im Rahmen einer längeren Auseinandersetzung in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Mitangekl. auf den Nebenkl. ein, wodurch dieser diverse Prellungen im Gesicht und an den Rippen, Schwellungen sowie andauernde Übelkeit und Schmerzen am Schultergelenk erlitt. Das Urt. ist rechtskräftig.

2. Auf Grund dieses Urt. ordnete das *AG Augsburg* auf Antrag der StA mit Beschl. v. 06.10.2015 die molekulargenetische Untersuchung der durch eine körperliche Untersuchung zu erlangenden Körperzellen des Bf. zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren an (vgl. § 81g Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 StPO). Zur Begründung führte es aus, dass es sich bei der am 25.11.2014 abgeurteilten Straftat um eine solche von erheblicher Bedeutung i.S.v. § 81g Abs. 1 S. 1 StPO handle, denn sie zeuge »von einem hohen Maß an Brutalität und Gewaltbereitschaft des Betroffenen«. Wegen dieser erheblichen Gewaltbereitschaft bestehe zudem Grund

zu der Annahme, dass gegen den Bf. auch künftig Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden.

3. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Bf. wurde vom *LG Augsburg* mit Beschl. v. 06.11.2015 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung führte das *LG* lediglich aus, es teile die Auffassung des *Erstgerichts* und trete den Gründen der angefochtenen Entscheidung, die durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet würden, bei.

4. Den vom Bf. gestellten Antrag, das Verfahren in die Lage vor Erlass der Entscheidung v. 06.11.2015 zurückzusetzen, lehnte das *LG Augsburg* mit Beschl. v. 26.11.2015 ab.

II. Mit seiner Verfassungsbeschwerde macht der Bf. geltend, die Begründung der angefochtenen Beschlüsse sei unzureichend und verletze ihn in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Soweit die Fachgerichte von einem hohen Maß an Brutalität und Gewaltbereitschaft ausgingen, stünde dies nicht in Einklang mit den im Urt. v. 25.11.2014 getroffenen Feststellungen. Zudem genüge die Begründung der Negativprognose nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die angegriffenen Entscheidungen ließen weder den Prognosemaßstab noch eine konkrete, auf den Einzelfall bezogene Begründung der Wiederholungsgefahr erkennen. [...]

V. [...] 1. Die Feststellung, Speicherung und (künftige) Verwendung eines DNA-Identifizierungsmusters greift in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verbürgte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Dieses Recht gewährleistet die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (*BVerfGE* 65, 1 [41 ff.]; 78, 77 [84]). Diese Verbürgung darf nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden; die Einschränkung darf nicht weiter gehen, als es zum Schutz des öffentlichen Interesses unerlässlich ist (vgl. *BVerfGE* 103, 21 [32 f.] [= StV 2001, 145]).

Die Gerichte sind bei der Auslegung und Anwendung des § 81g StPO gehalten, die Bedeutung und Tragweite dieses Grundrechts angemessen zu berücksichtigen (vgl. nur *BVerfG*, 3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 29.09.2013 – 2 BvR 939/13, NStZ-RR 2014, 48 m.w.N. [= StV 2014, 577]). Notwendig für die Anordnung einer Maßnahme nach § 81g StPO ist, dass wegen der Art oder Ausführung der bereits abgeurteilten Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn erneut Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sind. Die Prognoseentscheidung setzt voraus,

dass ihr eine zureichende Sachaufklärung vorausgegangen ist und die für sie bedeutsamen Umstände nachvollziehbar dargestellt und abgewogen werden. Dabei ist stets eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung erforderlich; die bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlauts reicht nicht aus (vgl. *BVerfGE* 103, 21 [36 f.] sowie *BVerfG*, 3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 02.07.2013 – 2 BvR 2392/12, StV 2014, 578 [579] und v. 29.09.2013 – 2 BvR 939/13, NStZ-RR 2014, 48 f. [= StV 2014, 577], beide m.w.N.).

2. Diesen, durch die Vorschrift des § 81g Abs. 3 S. 5 StPO auch in das einfache Recht umgesetzten (vgl. BT-Drs. 15/350, S. 23 zu § 81g Abs. 3 S. 2 StPO a.F.), Begründungsanforderungen werden die angegriffenen Beschlüsse nicht gerecht. Es fehlt an der gebotenen einzelfallbezogenen Abwägung der für die Entscheidung bedeutsamen Umstände.

Dabei kann dahinstehen, ob der vom AG nicht näher erläuterte Schluss vom festgestellten Tatgeschehen auf eine erhebliche Gewaltbereitschaft des Bf. tragfähig ist. Denn das AG stützt sich bei seiner Entscheidung allein auf diese pauschale Wertung, ohne auf die Umstände einzugehen, die das Vorliegen einer Negativprognose in Frage stellen könnten. Insbes. setzt sich das AG nicht damit auseinander, dass der geständige Bf. nicht vorbestraft war, ausweislich der Urteilsgründe ein hohes Maß an Einsicht zeigte und dem Geschädigten bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung Schmerzensgeldzahlungen angeboten hat. Zudem lag die Tat zum Zeitpunkt der Prognoseentscheidung mehr als 2 J. zurück, ohne dass der Bf. zwischenzeitlich erneut auffällig geworden wäre. Schließlich hat das AG nicht erkennbar bedacht, dass die verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden war. Eine rechtliche Bindung an eine von einem anderen Gericht zur Frage der Strafaussetzung zur Bewährung getroffene Sozialprognose besteht zwar nicht, doch entsteht in Fällen gegenläufiger Prognosen verschiedener Gerichte regelmäßig ein erhöhter Begründungsbedarf für die nachfolgende gerichtliche Entscheidung, mit der eine Maßnahme nach § 81g StPO angeordnet wird (vgl. *BVerfGE* 103, 21 [36 f.] sowie *BVerfG*, 3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 29.09.2013 – 2 BvR 939/13, NStZ-RR 2014, 48 [49] m.w.N. [= StV 2014, 577]). Das AG hätte sich daher mit den Gründen, die i.R.d. Bewährungsentscheidung zu einer positiven Sozialprognose geführt haben, inhaltlich auseinandersetzen müssen. Dies betrifft insbes. die in beruflicher Hinsicht geordneten Lebensverhältnisse des Bf.

Der Beschl. des LG v. 06.11.2015 verweist lediglich auf die Gründe der amtsgerichtlichen Entscheidung und begegnet daher denselben verfassungsrechtlichen Bedenken. [...]

Anm. d. Red.: Vgl. *BVerfG* (3. Kammer des 2. Senats), Beschl. v. 29.09.2013 – 2 BvR 939/13, StV 2014, 577.

Verfahrensfehlerhafte Verwendung einer Speichelprobe zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters

StPO §§ 81a, 81g, 261

1. Die Untersuchung von zu anderen Zwecken entnommenen Körperzellen, um sie zur Erstellung eines DNA-Identifizierungsmusters zur Identitätsfeststellung in künftigen

Strafverfahren zu verwenden, ist durch die Verwendungsregelung des § 81a Abs. Hs. 1 StPO nicht gedeckt. (amtl. Leitsatz)

2. Die verfahrensfehlerhafte Verwendung führt nicht zwingend zur Unverwertbarkeit. Insoweit gelten die Grundsätze der sog. Abwägungslehre sowie der Lehre vom »hypothetischen Ersatzeingriff«.

BGH, Beschl. v. 20.05.2015 – 4 StR 555/14 (LG Freiburg)

Aus den Gründen: [1] Das LG hat den Angekl. wegen gefährlicher Körperverletzung und versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 4 J. 6 M. verurteilt. Die hiergegen eingelegte Revision des Angekl. [...] bleibt ohne Erfolg.

[2] **I.** Das LG hat im Wesentlichen die folgenden Feststellungen und Wertungen getroffen:

[3] **1.** Am Abend des 09.12.2008 befand sich die Nebenkl. zu Fuß auf dem Heimweg zur Wohnung ihres Freundes in F. Im Bereich von zwei die Straße überquerenden Brücken trat der mit einer abgeschnittenen Nylonstrumpfhose maskierte Angekl. von hinten an sie heran, umklammerte mit dem rechten Arm ihren Hals und setzte ihr mit der linken Hand ein Messer an die rechte Halsseite. Sodann schob er die Nebenkl. in den Zuweg zu einem Bahnbetriebsgelände und forderte sie auf, sich hinzusetzen. Als der Angekl. seinen Griff lockerte, um sich vor die Nebenkl. zu stellen, versuchte diese zu fliehen. Dabei kam es zu einem Gerangel, in dessen Verlauf der Angekl. der Nebenkl. mit bedingtem Tötungsvorsatz zahlreiche Verletzungen mit dem Messer zufügte. Danach ließ er jedoch von ihr ab, sodass die Nebenkl. fliehen und die Polizei informieren konnte. [...]

[5] **3.** Der Angekl. hat sich zum Tatgeschehen nicht eingelassen. Ihre Überzeugung von der Täterschaft des Angekl. bei der Tat am 09.12.2008 hat die *StrK* maßgeblich darauf gestützt, dass bei der Untersuchung von Spurenmaterial an einer am Tatort sichergestellten Nylonstrumpfhose ein DNA-Identifizierungsmuster festgestellt werden konnte, das mit dem in der DNA-Analyse-Datei gespeicherten Muster des Angekl. übereinstimmt. Bei einer am Höschenteil der Strumpfhose gesicherten Hautschuppe sei das festgestellte Merkmalsmuster mit acht bestätigten Merkmalsystemen unter Zugrundelegung von populationsgenetischen Daten für die deutsche Bevölkerung mit einer Häufigkeit von 1 : 280 Milliarden zu erwarten. Hinsichtlich einer weiteren im Höschenteil festgestellten Mischspur habe eine auf der Grundlage europäisch-kaukasischer Bevölkerungsstichproben vorgenommene biostatistische Berechnung ergeben, dass die Mischspur rund 38 Trillionen Mal besser durch die Annahme erklärt werden könne, dass sie vom Angekl. und einer unbekannt Person verursacht wurde, als durch die Annahme einer Verursachung durch zwei unbekannt Personen.

[6] **II.** Die Nachprüfung des Urts. aufgrund der Revisionsrechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angekl. ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO). Der näheren Erörterung bedarf lediglich das Folgende:

[7] **1.** Die Verfahrensrüge, mit welcher der Angekl. geltend macht, das in der DNA-Analyse-Datei gespeicherte DNA-Identifikationsmuster des Angekl. das aus der Untersuchung einer nach der Festnahme am 10.01.2012 freiwillig abgegebenen Speichelprobe gewonnen wurde, unterliege einem Beweisverwertungsverbot, ist unbegründet.

[8] **a)** Der Rüge liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

[9] Die Untersuchung des Spurenmaterials an der nach der Tat am 09.12.2008 am Tatort aufgefundenen Nylonstrumpfhose ergab das DNA-Muster einer unbekannt männlichen Person, das in der